

Preise für Baukostenzuschüsse im Versorgungsgebiet der NEW Netz GmbH

zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen der NEW Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

Stand: 01.07.2022

1. Erhebung von Baukostenzuschüssen für die Netzebene Niederspannung

Der Baukostenzuschuss in der Ebene der Niederspannung wird gemäß Niederspannungsanschlussverordnung erhoben.

Es gelten somit folgende Preise:

Baukostenzuschüsse für Wohnhäuser und übrige Letztverbraucher in der Niederspannung	netto €/kW	brutto* €/kW
bis 30 kW	BKZ-frei	BKZ-frei
größer 30 kW	15,00	17,85

2. Erhebung von Baukostenzuschüssen ab der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung

Die Ermittlung des Baukostenzuschusses für die Ebenen oberhalb der Niederspannung erfolgt gemäß dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur – unter Hinzunahme eines 50%igen Rabattes des sich ergebenden Preises. Somit erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses entsprechend der Formel wie folgt:

$BKZ = \text{Leistungspreis} \geq 2500h \text{ der Netzebene} \times \text{bestellte Kapazität (in kW)} \times 50\%$

Es gelten somit die folgenden Preise:

Entnahmestelle in	netto €/kW	brutto* €/kW
MS/NS Umspannung	47,42	56,43
Mittelspannung	46,53	55,37
HS/MS Umspannung	41,80	49,74

3. Änderung der Netzanschlusskapazität

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist eine Erhöhung um 10 % oder um mindestens 50 kW. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1. und 2.

Wird die reservierte Netzanschlusskapazität (NAK) fünf Jahre lang zu weniger als 50 % in Anspruch genommen, so kann der Netzbetreiber die NAK an den tatsächlichen Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der absehbaren Leistungsentwicklung anpassen.

Steigt in den folgenden fünf Jahren der Leistungsbedarf über den neu festgesetzten NAK-Wert, so wird die NAK kostenfrei bis zu dem Wert erhöht, der vor der letzten Anpassung vereinbart war.

**einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zzt. 19 %*